

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/288e8df8-0c5f-338f-81e0-200ec995f530>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern (TRBS 2121 Teil 2)
Amtliche Abkürzung	TRBS 2121 Teil 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern (TRBS 2121 Teil 2)

Vom 27. Januar 2010 (GMBI S. 343)

Vorbemerkung

Diese Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) gibt dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder.

Sie wird vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Die Technische Regel konkretisiert die [Betriebssicherheitsverordnung](#) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen. Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber insoweit die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung für sich geltend machen. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, hat er die gleichwertige Erfüllung der Verordnung schriftlich nachzuweisen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Gefährdungsbeurteilung	3
Maßnahmen	4
Bereitstellung	4.1
Benutzung	4.2

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Allgemeines	4.2.1
Leiter als Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen, an denen zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden	4.2.2
Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz	4.2.3
Einhaltung der sicheren Benutzung während des Betriebes	4.3
Prüfung	5